

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 100.01/chr/no
03.05.2012

Gemeinsame Stellungnahme

**der Landeskoordinationsstelle Glücksspielsucht im Land Sachsen-Anhalt
und**

der Suchtberatungsstellen, die am Landesprojekt „Prävention des pathologischen Glücksspielens“ (PPGS) beteiligt sind:

Suchtberatungsstelle der Magdeburger Stadtmission e.V.

Suchtberatungsstelle der AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle in Wernigerode der Diakonieverbandes Harz GmbH

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Zweites Glücksspielrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung – **Drs. 6/914**

Die am Landesprojekt „Prävention des pathologischen Glücksspielens“ beteiligten Einrichtungen begrüßen die Änderungen der glücksspielrechtlichen Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt. Die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) gegebenen Veränderungen werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angemessen in die Landesgesetzgebung übertragen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung und geben folgende Anregungen:

zu

Artikel 2 Änderung des Glücksspielgesetzes

Aus suchtpreventiver Perspektive kann der Vermittlung und dem Vertrieb von Lotterien- und Wettangeboten im Internet nicht zugestimmt werden. Bisher ist kein System bekannt, mit dem ein ausreichender Jugend- und Spielerschutz sichergestellt wird und Minderjährige sicher vom Spiel ausgeschlossen werden können. Ein weiteres Problem besteht darin, dass nicht zu überprüfen ist, in welcher psychischen Verfassung sich die Spieler befinden.

Mit der Vergabe von Konzessionen an einzelne private Anbieter ist für die Internetnutzer (wenn überhaupt) nur schwer zu erkennen, welche Angebote legal und welche Angebote unzulässig sind.

§ 5 Annahmestellen, Wetteinnehmer und Wettvermittlungsstellen (7)

Es sollte konkretisiert werden, welche Hauptgeschäfte „... die Wettvermittlung im Nebengeschäft“ zulassen. Die Begründung zu Abs. 7 reicht nicht aus. Es wäre denkbar, dass ein Unternehmen, welches aktuell im Hauptgeschäft Spielhallen betreibt und Geldspielautomaten aufstellt oder vermietet, eine Konzession zur Vermittlung von Sportwetten erteilt bekommt. Würde dieses Unternehmen dann an den bereits vorhandenen Standorten Sportwetten vermitteln, würde diese Vermittlung im Nebengeschäft erfolgen. Eine direkte Verbindung und Griffnähe von Glücksspielangeboten mit hohem Suchtpotenzial wie Geldspielautomaten und Sportwetten ist unbedingt zu vermeiden.

zu

Artikel 4

Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt – SpielhG LSA)

§ 1 Anwendungsbereich (2)

Obwohl die „Schank- und Speisewirtschaften oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen und keinen Spielhallencharakter im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben“ keine Spielhallen sind, müssen für diese Unternehmen vergleichbare Regelungen wie für Spielhallen bestehen. Die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes ist in den Gastronomie-Betrieben ebenso zu überwachen, wie in Spielhallen. Ein großer Teil der suchtkranken Spieler hat über die Angebote in derartigen Unternehmen mit dem Automatenenspiel begonnen, und das oft vor dem Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren.

§ 2 Erlaubnis (3)

2.

Der Begriff „in schwerwiegender Weise“ ist zu konkretisieren. Welche Verstöße sind schwerwiegende Verstöße und welche weniger schwere Verstöße werden bei Wiederholung als schwerwiegend angesehen?

5.

Die Festsetzung eines Mindestabstands von einer Spielhalle zu einer anderen Spielhalle wird begrüßt. Der im Entwurf stehende Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie ist zu gering und sollte auf 500 Meter erhöht werden. Bei einem Abstand von 200 Metern wären rechnerisch 36 Spielhallen pro km² zulässig. Ein Mindestabstand von 500 Metern würde nur 9 Spielhallen pro km² zulassen. Die zu 5. gegebene Begründung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings erscheint eine Wegstrecke von 200 Metern, die zu Fuß in etwa drei Minuten zurückgelegt werden kann, als zu kurz. Um Spielern die Möglichkeit zu geben, die Gedanken zu sortieren und neu zu ordnen, sollte die Wegstrecke auf mindestens 500 Meter erhöht werden. Diese Entfernung lässt sich zu Fuß in etwa acht Minuten zurücklegen. Damit wäre den Spielern etwas mehr Zeit zum Reflektieren über ihr Spielverhalten gegeben.

7.

Der Mindestabstand von Spielhallen zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, sollte von 200 auf 500 Meter erhöht werden.

§ 3 Sozialkonzept

3.

Der vorgeschriebene Schulungsauftrag und Schulungsnachweis für das Personal der Spielhalle wird begrüßt. Für die Schulung müssen über Verordnungen Standards bestimmt und festgeschrieben werden. Ebenso ist festzulegen, welche Einrichtungen die Schulungen durchführen können und sollen. Es sollten nur Einrichtungen zugelassen werden, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und von Spielhallenbetreibern, Automatenherstellern und -aufstellen unabhängig sind.

§ 4 Jugend- und Spielerschutz

Im Sinne des Jugend- und Spielerschutzes sollte untersagt werden, in der Spielhalle kostenlos Getränke (Kaffee, Kaltgetränke), Speisen (z. B. Pizza, Süßigkeiten) und Zigaretten an die Spieler abzugeben. Spielern wird mit dieser Praxis eine Behaglichkeit verschafft, die das Automatenspiel fördert. Zudem wird ein gewisser Zugzwang aufgebaut, sodass die Spieler meinen, sie würden und müssen mit dem für Kaffee etc. gesparten Geld weiterspielen.

Die Durchsetzung eines konsequenten Verbotes in Spielhallen zu rauchen hätte neben dem Nichtraucherschutz auch den positiven Effekt, dass die Spieler zum Rauchen ihr Automatenspiel unterbrechen und die Spielhalle verlassen müssten. Während dieser Spielunterbrechung wäre die Möglichkeit gegeben über das bisherige Spiel zu reflektieren und vom unkontrollierten Spielverhalten Abstand zu nehmen.

§ 6 Spielverbotstage und Sperrzeit (2)

Trotz der in diesem Entwurf vorgeschriebenen Mindestsperrzeit von drei Stunden, sollte von dem für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Glücksspiele und Sperrzeitenrecht zuständigen Ministerium in einer zukünftigen Rechtsverordnung für Sachsen-Anhalt an der derzeit geltenden Sperrzeit für Spielhallen, die um 22 Uhr beginnt und um 7 Uhr endet, festgehalten werden.

§ 7 Spielersperre (2)

Vom Spielverhalten her auffällige Personen für das Spiel zu sperren wird begrüßt. Jedoch sollte neben der Selbstsperre auch die Möglichkeit gegeben sein, dass Angehörige eine Sperre für Personen mit auffälligem Spielverhalten beantragen können. Die Sperrung eines auffälligen Spielers für nur eine Spielhalle verfehlt ihren Zweck, wenn er in der benachbarten Spielhalle immer noch spielen kann. Analog der Sperrdatei für Spielbanken sollte auch für Spielhallen ein bundes- oder zumindest landesweites Sperrsystem eingerichtet werden. Über die Aufhebung der Sperre sollte nicht vom Spielhallenbetreiber, sondern von einer unabhängigen Instanz, die die Problemlage des Spielers beurteilen kann, entschieden werden.